

Die politische Geschichte Alsdorfs

Alsdorf als Fronhofsverband bis zum späten Mittelalter

Die Stellung des Burgherrn zum Landesherrn

aus: Alsdorf - Geschichte einer Stadt
von Albert Kraemer †
neu bearbeitet von Friedrich Schmitz †
unter Mitwirkung von Rudolf Bast - 1971
für das Internet aufbereitet von Peter Dzinga - 2001 / 2010

Die Stellung der Alsdorfer Burgherren gegenüber ihrem Landesherrn, dem Herzog von Limburg, war die eines freien Herrn (baron liber). Der Herr von Alsdorf genoß nach wie vor weitgehende Unabhängigkeit. Er war Gerichtsherr und auch für die Steuer zuständig; außerdem besaß er das ausschließliche Recht über Jagd, Fischerei und Landwirtschaft. Auch stand ihm das Patronatsrecht über die Kirche zu. Dies ist eine gemilderte Form des germanischen Eigenkirchenrechtes, das sich daraus ergab, daß die Kirche auf dem Grund und Boden des Herrn erbaut war.

Die Stellung des Burgherrn zu den Dorfbewohnern

Die Form der Herrschaft, die der Alsdorfer Burgherr ausübte, nennt man „Grundherrschaft“. Wie der Name schon sagt, übte der Herr eine Herrschaft über Grund und Boden seines Allodiums aus, und zwar auf der Rechtsgrundlage des Grundbesitzes. Einen Teil seiner Ländereien bewirtschaftete er selbst in eigener Arbeit. Der Hof oder die Höfe, die er in eigener Wirtschaft besaß, nannte man Fronhöfe. Wenn der Herr die Leitung der Hofwirtschaft nicht persönlich durchführte, setzte er einen Vertreter zur Verwaltung ein. Dieser hieß Meier (maior oder villicus). Diese Entwicklung trifft auch für Alsdorf zu: als frühesten bekannten Vorsteher eines solchen Fronhofes nennen die Regesten der Stadt Aachen einen „Gadefridus villicus de Alsdorp“ im Jahre 1269. Den restlichen Teil seiner Ländereien bewirtschaftete der Grundherr nicht selbst, sondern trat sie an die Siedler zur Leihe aus. Die Siedler hießen Hintersassen; sie konnten Freie oder auch Unfreie sein. Die Größe einer solchen ausgeliehenen Wirtschaftsstelle (Hufe, mansus) lag zwischen 20 und 40 Morgen. Für die Nutzung dieser Hufen zahlten die Hintersassen Abgaben in Form von Naturalien, Geld oder persönlichen Dienstleistungen (Handdienste, Gespanndienste). Mittelpunkt dieser ausgeliehenen Wirtschaftsstellen war der Fronhof; an ihn wurden Pacht und Zins abgeführt, über die der Meier in Vertretung des Herrn Rechnung führte. Auch Streitigkeiten über Ackergrenzen, Zahlungen und Leistungen wurden - wenn nicht vom Grundherrn persönlich - vom villicus erledigt. So bildete sich im Laufe der Zeit ein kleiner, selbständiger Verwaltungsbezirk heraus, den man Fronhofsverband (villicatio) nennt. Aus der Tatsache, daß der Grundherr der Eigentümer des Grund und Bodens war, ergab sich, daß er bei gewissen Anlässen auch als Richter im Fronhofsverband auftreten mußte. Diese Gerichtsbarkeit bezog sich jedoch nur auf Sachenrecht und wirtschaftliche Streitigkeiten, also auf Versäumnisse des Zinses, Verstöße gegen landwirtschaftliche Ordnungen (Verletzung von Ackergrenzen, Übermähen). Auf diese Weise wurde der Grundbesitzer zum eigentlichen Grundherrn.

Neben diesen privaten Streitfällen wandten sich die Hintersassen auch bei anderen Rechtshändeln an ihren Grundherrschaften, so daß dieser versucht war, seine Grundherrschaft auch zu einer Gerichtsherrschaft auszubauen. Hier allerdings, sobald gegen einen Rechtsbrecher mit Gewalt eingeschritten werden mußte, hörte die Zuständigkeit des Grundherrn auf. Jetzt setzte die Gerichtsbarkeit des Königs ein, der in fränkischer Zeit durch den Grafen vertreten wurde. Als die Königsmacht schwand, gingen dessen Gerichtsbefugnisse an den Landesherrn, den Herzog, über. Dieser ließ sein Recht durch Beamte (Vögte, Droste) wahrnehmen. Das Streben der Grundherrn ging nun dahin, unabhängig vom Landesherrn die volle Gerichtsbarkeit über ihre Grundherrschaft zu erlangen. Diese Unabhängigkeit nennt man „Immunität“. Da diese den Herrschaftsbereich des Landesherrn durchlöcherte, stieß der Grundherr natürlich auf starken Widerstand, dem er nicht immer gewachsen war. Im Gegenteil - auf die Dauer konnte der Landesherr (Herzog) dem Grundherrn (Baron) oft jegliche Gerichtsbarkeit, auch die private, entwinden. So gingen besonders zu Beginn der Neuzeit in Westdeutschland Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft auseinander, im Gegensatz zu der ostdeutschen Entwicklung.

Das Streben nach Immunität bereitete dem Herrn von Alsdorf allerdings keine großen Schwierigkeiten, da ihm ein besonderer Umstand zu Hilfe kam: er war nämlich Drost (Vertreter) des Herzogs von Limburg für das Land Herzogenrath. So wird Harper von Lovenberg (s. Genealogie) im Jahre 1229 als „castellanus ostri et dapifer de Rode“ genannt. Auf diese Weise konnte der Herr von Alsdorf in seinem Besitz die volle Gerichtsbarkeit ausüben, weil er Grundherrschaft und landesherrliche Gerichtsbarkeit in einer Person vereinigte.

Diese Entwicklung Alsdorfs bis zum 13. Jahrhundert ist aus spärlichen Angaben erschlossen worden. Für das späte Mittelalter und für die Neuzeit bis 1795 fließen die Quellen ergiebiger, und sie bestätigen die allgemeine Geschichte unseres Heimatortes für die Zeit des frühen und hohen Mittelalters.